Satzung
der Stadt Bad Bergzabern
über die Erhebung eines Gästebeitrages
vom 26.05.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern in seiner Sitzung am 03.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungszweck

Die Stadt Bad Bergzabern erhebt jährlich und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2
Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Bad Bergzabern mit dem Ortsteil Blankenborn.
Die öffentlichen Wohnmobilstellplätze auf dem Parkplatz „In den Schloßgärten" gelten als besonderes Gastgebiet.

§ 3
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird. Als Hauptwohnung im Erhebungsgebiet gilt die von der einzelnen Person vorwiegend benutzte Wohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes; ist die Wohnung nicht im Melderegister des Einwohnermeldeamtes Bad Bergzabern als Hauptwohnung der betreffenden Person eingetragen, so obliegt es dieser, die vorwiegende Benutzung glaubhaft zu machen.
(2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 4
Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
   a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten.
   b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:
   a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
   b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 70 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
   c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad 70 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
   d) Personen, die sich nachweislich zur Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten.
   e) Auf Antrag können Teilnehmer an organisierten ganztägigen Sportwettkämpfen vom Gästebeitrag befreit werden; der Antrag ist vom Inhaber des Beherbergungsbetriebes (§ 7) bei der Verbandsgemeindeverwaltung vor Anreise der Teilnehmer zu stellen.

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchstabe a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5
Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.

(2) Die Höhe des Gästebeitrags wird in der Satzung über die Höhe des Tourismus- und Gästebeitrages der Stadt Bad Bergzabern festgesetzt.

(3) In dem besonderen Gastgebiet Wohnmobilstellplätze auf dem Parkplatz „In den Schloßgärten" wird je Wohnmobil und Übernachtung ein pauschaler Gästebeitrag erhoben, der im automatisierten Verfahren mit der Benutzungsgebühr für den Wohnmobilstellplatz zu entrichten ist.
Die Höhe des pauschalen Gästebeitrages wird in der Satzung über die Höhe des Tourismus- und Gästebeitrages der Stadt Bad Bergzabern festgesetzt.

(4) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten. Dieser ist ebenfalls in der Haushaltssatzung festgesetzt.
Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.

§ 6
Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Absatz 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.

(3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Erhebungsverfahren

(1) Wer beitragspflichtige Personen im Erhebungsgebiet beherbergt, ist verpflichtet, diese zu melden. Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern zu erfüllen. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist (ausländische Gäste), hat der Inhaber des Beherbergungsbetriebes die Vordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflicht erfüllen.

(2)Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern an die Beherbergungsbetriebe ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.Die Beherbergungsbetriebe haben auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht zu erteilen. Zu Kontrollzwecken hat die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Beherbergungsbetriebe.

(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und bis zum 10. eines jeden Monats für die im Vormonat abgereisten Personen an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.

(4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung auf den 10. des folgenden Monats eines jeweiligen Kalendervierteljahres verschoben werden.

(6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Camping- oder Wohnmobilstellplatz betreibt. (7) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Beitragspflichtige Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8
Gästekarte

(1) Jede beitragspflichtige Person erhält eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.

(2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(3) Für beitragspflichtige Personen aus dem besonderen Gastgebiet „Wohnmobilstellplatz Schloßgärten" gilt das im automatisierten Verfahren hergestellte Ticket als Gästekarte für den jeweiligen Ausstellungszeitraum.
(4) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
(5) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Verbandsgemeindeverwaltung oder von einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.
(6) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9
Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 10
Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus folgenden Unterlagen erheben:
   - Daten des Melderegisters,
   - Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Stadt Bad Bergzabern
   - bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
   - Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
   2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
   3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;

4. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
5. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
6. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht,
7. entgegen § 7 Absatz 7 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung der Stadt Bad Bergzabern über die Erhebung eines Gästebeitrages vom 15.12.2023 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Bergzabern, den 26.5.2025

Hermann Augspurger, Stadtbürgermeister

Stadt Bad Bergzabern 1 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern